

157 Ns 102/16
50 Ds 229/16
Amtsgericht Brühl



Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen Herrn Marco Johannes Mehlenberg,
geboren am ■.■■■■ 1975 in ■■■■,
deutscher Staatsangehöriger, ledig
wohnhaft ■■■■ ■■■■, ■■■■ ■■■■,

wegen Beleidigung pp.

hat die 7. kleine Strafkammer des Landgerichts Köln aufgrund der Hauptverhandlung vom 03.02.2017, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Beeken als Vorsitzender,
Othmar [REDACTED], Rentner aus Köln,
Gregor [REDACTED], Postbeamter aus Orten als Schöffen,
Staatsanwältin Maier
als Beamtin der Staatsanwaltschaft Köln,
Rechtsanwalt [REDACTED], Leverkusen
als Verteidiger,
Justizsekretär Hütsch
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Brühl vom 24.08.2016 wird verworfen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

G r ü n d e:

I.

Das Amtsgericht Brühl hat den Angeklagte am 24.08.2016 der Beleidigung in zwei Fällen schuldig gesprochen und deswegen kostenpflichtig zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen je 50,00 Euro verurteilt Gegen dieses Urteil hat Angeklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Das Rechtsmittel hatte keinen Erfolg.

II.

Der im Jahre 1975 geborene ledige, deutsche Angeklagte ist insgesamt 10 Jahre zur Schule gegangen. Er besuchte die Grundschule und anschließend die Hauptschule. Der Angeklagte lebt allein. Er ist nicht verheiratet und hat keine Kinder. Er hat eine Ausbildung als Industriemechaniker absolviert. Zur Zeit ist er - und dies seit etwa 11 Jahren - als Mechaniker in [REDACTED] angestellt. Der Angeklagte verdient ca. 1.200,00 Euro Netto monatlich. Er hat keine Schulden. Für die selbstgenutzte Eigentumswohnung zahlt er monatlich 425,00 Euro Zins und Tilgung. Der Angeklagte gibt an unter keinerlei Erkrankungen zu leiden, keine Drogen zu nehmen und Antialkoholiker zu sein. Der Angeklagte, der seine Kindheit selbst als wohlbehütet und sich selbst als unpolitisch bezeichnet, ist in einem Verein "Orden der Ritterkreuzträger" und war im Jahre 1995 Soldat bei der Bundeswehr. Er gibt an naturliebend und traditionsverbunden zu sein, er habe deshalb einen Angelschein, einen Jagdschein, einen Falknerjagdschein und einen Waffenschein.

Strafrechtlich ist der Angeklagte noch nicht in Erscheinung getreten.

III.

Die erneute Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht hat zu folgenden Feststellungen geführt:

Am 03.11.2015 übersandte der Angeklagte, der die Asylpolitik der Bundesregierung ablehnt, um 21.16 Uhr eine E-Mail an den früheren Flüchtlingskoordinator der Stadt Brühl, Herrn Wolfgang Gerard, in der er sich zu den nach seiner Auffassung von den Flüchtlingen zu verantwortenden Zuständen einer in Brühl eingerichteten Notunterkunft äußerte:

Die E-Mail hat folgenden Wortlaut:

Warum wird eigentlich nicht im Schlossboten darüber berichtet, dass die Flüchtlinge den Gartenmarkt so mit Urin und Kot beschmutzen und sämtliche Räume als Abort benutzen, dass jetzt selbst die Putzfrauen ihren Dienst quittiert haben?

1.) Soll der Deutsche nicht erfahren, dass es sich dabei um nicht integrierbare Schweine handelt?

2.) Soll der Deutsche nicht erfahren, dass Flüchtlinge sogar noch Putzfrauen bezahlt bekommen, obwohl sie problemlos selbst putzen könnten?

Ist das dann schon wieder KZ, wenn man verlangt, dass Flüchtlinge ihre Scheiße selber weg machen?
Ich denke nicht!

Natürlich darf man auch den täglichen Bustransfer zum Duschen nicht vergessen. Es ist natürlich einem Flüchtling nicht zuzumuten, etwa 1,5 km zum Schwimmbad zu gehen. Nur zur Info, mein täglicher Weg zur Arbeit ist 6 km lang... mich fährt auch keiner!

Wie lange soll eigentlich noch der Eidbruch (. ..Schaden vom deutschen Volke abwenden...) von Merkel durch devote Bürgermeister und Landräte unterstützt werden?
Kriegt hier vor Feigheit wieder mal keiner sein Maul auf?!

Oder beginnt hier die humane Ausrottung des deutschen Volkes durch vollständige Durchrassung? So wurde es jedenfalls von dieser ekelhaften Claudia Roth in einer Talkshow herbeigesehnt!

Ich sehne übrigens auch andere Zeiten herbei, aber gewaltig andere Zeiten!

Falls Sie persönliche Rückfragen an mich haben, können Sie mich gerne unter der Rufnummer [REDACTED] erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Marco Mehlenberg
[REDACTED]

Der Angeklagte hat die Politikerin Claudia Roth als „ekelhaft“ bezeichnet, um sie herabzuwürdigen und ihr gegenüber seine Nichtachtung zum Ausdruck zu bringen. Frau Roth hat am 08.12.2015 Strafantrag gestellt.

Der Angeklagte war am 29.05.2016 bei seinen Eltern zu Besuch. Die Eltern sind schon betagt, der Vater des Angeklagten ist der in der Hauptverhandlung vernommene Zeuge Mehlenberg. Die Eltern bewohnen eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus. In diesem Haus wohnte seinerzeit ein Stockwerk höher die libanesische Familie [REDACTED]. Am Nachmittag und am Abend jenes Tages waren die Zeugen [REDACTED] bei der Familie [REDACTED] in deren Wohnung zu Besuch. Die Familien [REDACTED] und [REDACTED] sind miteinander verwandt. Es waren auch kleine Kinder da, insgesamt fünf Stück.

Etwa gegen 20.50 Uhr begab sich der Angeklagte, der sich durch Lärm aus der Wohnung der Familie [REDACTED] gestört fühlte, ein Stockwerk höher zu deren Wohnung. Ob es tatsächlich sehr laut war, konnte in der Hauptverhandlung nicht sicher geklärt werden. Die Kammer geht allerdings davon aus, dass es jedenfalls nicht ganz leise war. Wenn sich fünf minderjährige oder kleine Kinder in einer Wohnung aufhalten, kann es naturgemäß laut zugehen. Der Angeklagte begab sich wie gesagt an die Tür der Wohnung der Familie [REDACTED] und begann laut gegen diese zu klopfen. Herr [REDACTED]

ging zur Tür und öffnete. Der Zeuge [REDACTED] befand sich zu diesem Zeitpunkt in der Wohnung auf dem Boden und spielte mit einem Baby. Die Zeugin [REDACTED] war gemeinsam mit Frau [REDACTED] mit Vorbereitungen für eine Hochzeitsfeierlichkeit beschäftigt. Kurz nachdem Herr [REDACTED] die Tür geöffnet hatte, kam es zu einer lautstarken verbalen Auseinandersetzung zwischen dem Angeklagten und Herrn [REDACTED]. Im Verlauf dieser Auseinandersetzung schrie der Angeklagte "schieß Ausländer". Durch den Lärm und die Auseinandersetzung aufgeschreckt liefen auch die Zeugen [REDACTED] zur Tür. Der Zeuge [REDACTED] sah, wie der Angeklagte im Treppenhaus nach unten lief und folgte ihm. Die Zeugin [REDACTED] sah nur noch den Zeugen Mehlenberg. Dieser war seinem Sohn aus der Wohnung ins Treppenhaus gefolgt aber, auch weil er als hochbetagter Mann deutlich langsamer unterwegs war, nicht bis zur Wohnungstür der Familie [REDACTED] gelangt. Der Angeklagte und kurz darauf auch der Zeuge [REDACTED] kamen einen Stock tiefer an der Wohnungstür der Eltern Mehlenberg an. Dort setzte sich der Streit fort. Sowohl der Angeklagte als auch der Zeuge [REDACTED] waren laut, schrien sich an und schimpften. Im Verlauf der Auseinandersetzung rief der Angeklagte laut "schieß Ausländer" und "heil Hitler" um gegenüber dem Zeugen [REDACTED] seine Nichtachtung zum Ausdruck zu bringen und ihn herabzuwürdigen. Während der Auseinandersetzung kehrten der Angeklagte und sein Vater wieder in die Wohnung Mehlenberg zurück. Der Zeuge [REDACTED] kehrte in die Wohnung der Familie [REDACTED] zurück. Wenig später erschien die Polizei bei Mehlenbergs. Der Zeuge [REDACTED] stellte später Strafantrag bei der Polizei. Die [REDACTED] sind inzwischen in den Libanon zurück gezogen. Es gefiel ihnen in Brühl nicht mehr.

IV.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf dessen insoweit glaubhaften Angaben in der Hauptverhandlung und auf dem in der Hauptverhandlung verlesenen Auszug aus dem Bundeszentralregister.

Die Feststellungen zur Sache beruhen auf den Einlassungen des Angeklagten, soweit ihnen gefolgt werden konnte, und den übrigen in der Hauptverhandlung erhobenen Beweisen. Den getroffenen Feststellungen entgegenstehende Angaben des Angeklagten sind zur Überzeugung der Kammer widerlegt.

Der Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, er habe die Tat vom 03.11.2015 begangen, er habe das Schreiben verfasst und abgeschickt. Er vertrat allerdings die Auffassung, die Äußerung sei vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit (Artikel 5

Grundgesetz) gedeckt. Im Übrigen sei das amtsgerichtliche Urteil mit der Waffenbehörde abgesprochen. Die Höhe der Strafe sei so bemessen worden, dass ihm die waffenrechtliche Zuverlässigkeit aberkannt werden könne. Er vertrat die Auffassung, Politiker müssten auch einstecken können. Die Richterin erster Instanz habe ihn gegen dumme Moralvorstellungen vertreten. Er empfinde nun mal starke Abneigung gegen die Politikerin Claudia Roth, nichts anderes sei mit "Ekel" zum Ausdruck gebracht worden. Er meinte, er würde dies jederzeit wieder so schreiben. Er werde als Unschuldiger verfolgt. Im Übrigen griffen die Grünen die Ritterkreuzträger ständig an, viele von ihnen seien über 100 Jahre alt. Er erinnerte an „das Volk“, Deutschland, seine Kameraden - einige von ihnen saßen im Publikum, die Ehre und an den "Kampfraum Stalingrad", am 03.02.1943 seien über hunderttausend Stalingradkämpfer in Kriegsgefangenschaft geraten, Frau Roth hingegen sei eine fragwürdige Politikerin. Schließlich erwähnte er Walhall, die „Tafelrunde der Edlen“ und den „Adler der Ostfront“.

Zu der Tat am 29.05.2016 hat sich der Angeklagte dahingehend eingelassen, er sei bei seinen Eltern zu Besuch gewesen, habe Krach aus einer anderen Wohnung gehört. Sein Vater habe Schmerzen, er sei aufgesprungen und nach oben zur Türe der [REDACTED] und habe mit der Faust gegen die Tür geschlagen. Es sei geöffnet worden, beide hätten gebrüllt. Auch der Zeuge [REDACTED] habe gebrüllt. Er sei dann runter zurück in die Wohnung und zwar an seinem Vater vorbei. Sein Vater habe später berichtet, die Nachbarn hätten die Polizei gerufen. Die Polizei sei dann auch gekommen. Vier Tage später sei eine Anzeige wegen Beleidigung erfolgt, er habe mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde gedroht.

Damit hat der Angeklagte die Tat zu Lasten der Politikerin Claudia Roth vom 03.11.2015 gestanden. An der Richtigkeit des Geständnisses bestehen keine Zweifel.

Die Einlassungen des Angeklagten sind allerdings hinsichtlich der Tat vom 29.05.2016 insoweit widerlegt, als sie den getroffenen Feststellungen widersprechen.

Die Feststellungen beruhen im Wesentlichen auf den Angaben der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]. Diese haben das Geschehen, so wie es von der Kammer festgestellt wurde, in einander ergänzenden, sich nicht widersprechenden Angaben glaubhaft geschildert. Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der beiden Zeugen bestehen nicht. Die Zeugin [REDACTED] hat eindrucksvoll, lebendig und spontan über ihre Erinnerungen berichtet, insbesondere wie sie sich wegen des lauten Türschlagens erschreckt hat. Sie war besorgt, weil kleine Kinder in der Wohnung waren. Erinnerungslücken hat die Zeugin freimütig eingeräumt. So hat sie

angegeben, zwar gehört zu haben, wie an der Tür "scheiß Ausländer" gerufen wurde, sie habe denjenigen, der dies gerufen hat, allerdings nicht gesehen. Sie habe dann nur den Vater im Treppenhaus - den älteren Mann - gesehen.

Auch die Angaben des Zeugen [REDACTED] [REDACTED] waren überzeugend. Dieser Zeuge hat detailreich, spontan und lebhaft das angegeben, was er noch in Erinnerung hatte. Er hat freimütig Erinnerungslücken eingeräumt und auch zugegeben, selbst gebrüllt und den Angeklagten beschimpft zu haben. So hat der Zeuge zunächst angegeben, sich nicht genau erinnern zu können, ob der Angeklagte "scheiß" Ausländer gesagt habe, jedenfalls habe er irgendetwas mit "Ausländer" gesagt, er wolle nichts - zu Lasten des Angeklagten - sagen, was nicht stimmt. Auf Vorhalt seiner Aussage aus der ersten Instanz kam die Erinnerung allerdings wieder und er hat bestätigt, dass der Angeklagte zu ihm "scheiß Ausländer" gesagt habe.

Der Zeuge [REDACTED] war ohne Einschränkungen glaubwürdig. Sein ganzes Verhalten war frei von jeglicher Tendenz, den Angeklagten ungerechtfertigt zu belasten. Der Zeuge hat einerseits lebhaft, spontan und detailreich ausgesagt, andererseits immer dort, wo es um den Angeklagten belastende Umstände ging, gezögert und die eigene Erinnerung kritisch geprüft, sichtlich in dem Bemühen nicht zu Lasten des Angeklagten "etwas Falsches" zu sagen.

Die Angaben des Angeklagten zum Tatgeschehen waren hingegen für sich genommen schon spärlich und wenig detailreich. Der Angeklagte hat als erstes das geschildert, was die Nachbarn belastet, nämlich den Lärm aus der Nachbarwohnung. Zum Inhalt dessen was bei dem Streit wechselseitig gesagt oder gebrüllt wurde hat der Angeklagte nichts gesagt. Er hat pauschal in Abrede gestellt, "scheiß Ausländer" oder "heil Hitler" gesagt zu haben. Immerhin hat der Angeklagte eingeräumt, selbst gegen die Tür der [REDACTED] gehämmert zu haben, bis geöffnet wurde, so dass die Hypothese, der Vater und nicht der Angeklagte könnte an der verbalen Auseinandersetzung beteiligt gewesen sein, ausscheidet.

Die Richtigkeit der getroffenen Feststellungen wird auch durch die Aussage des Zeugen Mehlenberg nicht in Zweifel gezogen. Dieser hat von dem Lärm, den Streitigkeiten berichtet, es sei rumgebrüllt worden, er selber habe nicht gebrüllt und sei weiter unten stehen geblieben. Sein Sohn habe laut gesprochen, er habe nicht gehört, dass dieser "scheiß Ausländer" gesagt habe. Er habe auch einmal "Nazi" verstanden, er wisse aber nicht, wer das gerufen habe. Es seien mehrere Leute aus der Tür der Nachbarswohnung gekommen. Auch bei der unteren - der eigenen - Wohnung sei dann gebrüllt worden, er wisse aber nicht mehr was gebrüllt wurde, er wisse nicht was gesagt wurde, es sei auch schon einige Zeit her. Er könne allerdings

ausschließen, dass "scheiß Ausländer" oder "heil Hitler" gesagt wurde; er wisse es aber nicht, vielleicht habe er es auch vergessen.

Die Angaben des Zeugen Mehlenberg waren insgesamt nicht belastbar. Dies ist zum einen einer deutlich gewordenen Tendenz geschuldet, den Angeklagten zu entlasten und den Anlass für den Streit aus der Sphäre der Nachbarn (Lärm aus der oberen Wohnung) herauszustreichen. Zum anderen war die Erinnerung des Zeugen - angesichts des Alters und der Zeitabläufe verständlich - ungenau, was der Zeuge auf Nachfragen auch eingeräumt hat. Insgesamt waren die Angaben schwankend, so hat der Zeuge einerseits angegeben, er könne bestimmte Äußerungen ausschließen, andererseits jedoch er wisse es nicht, vielleicht habe er es vergessen.

V.

Der Angeklagte hat sich in beiden Fällen wegen Beleidigung gem. § 185 BGB strafbar gemacht. Sowohl die Politikerin Claudia Roth als auch der Zeuge [REDACTED] haben Strafantrag gestellt (§ 194 Abs. 1 Satz 1 StGB).

Die Tat vom 03.11.2015 erfüllt den Tatbestand des § 185 StGB. Der Tatbestand der Beleidigung verlangt, dass der Täter durch gewollte Kundgabe der Missachtung, Geringschätzung oder Nichtachtung einen anderen rechtswidrig in seiner Ehre angreift. Nichtachtung, Missachtung oder Geringschätzung bringt eine Äußerung dann zum Ausdruck, wenn nach ihrem objektiven Sinngehalt der betroffenen Person der sittliche, personale oder soziale Geltungswert ganz oder teilweise abgesprochen und dadurch ihr grundsätzlich uneingeschränkter Achtungsanspruch verletzt wird. Ob eine Kundgabe eines solchen Inhalts vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen (vgl. BayObLG NStZ-RR 2002, 2010, 2011; OLG München NJOZ 2010, 1577, 1580). Äußerungen über andere Personen können jedoch auch dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit (Artikel 5 Abs. 1 Grundgesetz) unterfallen. Das Grundrecht der Meinungsfreiheit gibt jedem das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Meinungen sind durch die subjektive Einstellung des sich Äußernden gekennzeichnet. Sie enthalten sein Urteil über Sachverhalte, Ideen oder auch Personen. Für sie ist das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens kennzeichnend. Dass eine Aussage polemisch oder verletzend formuliert ist, entzieht sie nicht schon dem Schutzbereich des Grundrechts (vgl. BVerfG NJW 2009, 3016, 3017 mit weiteren Nachweisen). Das Grundrecht aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz gilt allerdings nicht schrankenlos. Es findet seine Schranken unter anderem in den Vorschriften der

allgemeinen Gesetze, namentlich in § 185 StGB. Steht ein Äußerungsdelikt infrage, so verlangt Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz eine Gewichtung der Beeinträchtigung, die der Meinungsfreiheit der sich Äußernden einerseits und der persönlichen Ehre des von der Äußerung Betroffenen andererseits droht (vgl. BVerfG NJW 2009, 749 mit weiteren Nachweisen). Bei herabsetzenden Äußerungen, die sich als Formalbeleidigung oder Schmähung erweisen, tritt die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Ehrenschatz zurück. Wegen seines die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekts wird der Begriff der Schmähkritik aber eng definiert. Danach macht auch eine überzogene oder gar ausfällige Kritik eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Eine Äußerung nimmt diesen Charakter erst dann an, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern - jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik - die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (vgl. BVerfG NJW 2009, 3016, 3017; NJW 2009, 749 f. jeweils mit weiteren Nachweisen).

In Übereinstimmung mit der Wertung der amtsgerichtlichen Entscheidung geht die Kammer davon aus, dass der Angeklagte am 03.11.2015 in der E-Mail an den ehemaligen Flüchtlingskoordinator der Stadt Brühl die Politikerin Claudia Roth in ihrem Ehr- und Achtungsanspruch verletzt hat, indem er sie als "ekelhafte Claudia Roth" bezeichnete. Die Äußerung war nicht von dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit gedeckt. Die Bezeichnung als "ekelhaft" stellt die Kundgabe der Missachtung eines anderen Menschen in der Gestalt dar, dass dieser in seinem Achtungsanspruch als Mensch herabgesetzt und als widerlich und abstoßend qualifiziert wird. Entgegen der Auffassung des Angeklagten hat dies auch nichts mit menschlichen Grundempfindungen zu tun, die einfach auftreten und deren Auftreten man auch äußern könne. Es ist eben nicht dasselbe ob man einerseits äußert, man empfinde persönlich in bestimmten Situationen oder beim Anblick bestimmter Dinge das Gefühl des Ekels oder ob man andererseits einen Menschen als "ekelhaft" bezeichnet. Bezeichnet man einen Menschen als "ekelhaft", so impliziert dies, dass diesem Menschen eine unabhängig von der Situation, von seinem Verhalten, dem was er sagt oder tut, zukommende Eigenschaft anhaftet. Durch die Bezeichnung wird desweiteren impliziert, dass diesem Menschen die Eigenschaft ganz allgemein anhaftet, also ohne Rücksicht darauf, wer ihm nun gegenüber steht und wer ihn als Person oder sein Verhalten wahrnimmt.

Gerade weil durch die Bezeichnung ausgedrückt wird, der Mensch erzeuge physischen Abscheu und Widerwillen, kann die Äußerung auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass Frau Roth als Politikerin im Meinungskampf steht und auch Angriffe aushalten können muss, nicht als von Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt angesehen werden. Eine derartige Äußerung hat mit

scharfem Meinungskampf in der Politik nichts zu tun, sondern dient einzig der persönlichen Herabwürdigung. Auch aus dem Kontext der Äußerung, den sonstigen Passagen des Schreibens und seinem Anlass, ergibt sich nichts Abweichendes. Die übrigen Äußerungen des Schreibens, die allerdings schon eine menschenverachtende Diktion zeigen („humane Ausrottung des deutschen Volkes,... vollständige Durchrassung“) mögen noch als scharfe Polemik durchgehen. Das gilt nicht für die Bezeichnung der Politikerin Claudia Roth als "ekelhaft". Die Bezeichnung steht auch nicht in irgendeinem inhaltlichen Zusammenhang zu den sonstigen zulässigen Äußerungen des Angeklagten. Eine Rechtfertigung der Äußerung gem. § 193 StGB scheidet aus den vorgenannten Erwägungen aus.

Der Angeklagte hat sich einer weiteren Beleidigung schuldig gemacht, in dem am 29.05.2016 den Zeugen [REDACTED] als "scheiß Ausländer“ bezeichnet und hierdurch diesem gegenüber seine Missachtung kundgetan hat. Diese Äußerung hat unabhängig vom Kontext von vornherein mit Meinungsfreiheit nichts zu tun.

VI.

Die Strafe hat die Kammer dem Strafraumen des § 185 StGB entnommen.

Die Voraussetzungen von § 199 StGB konnten hinsichtlich der Tat vom 29.05.2016 nicht festgestellt werden. Der Zeuge [REDACTED] hat zwar angegeben, den Angeklagten ebenfalls beschimpft zu haben, der zeitliche Zusammenhang und die Reihenfolge der Äußerungen sind jedoch unklar geblieben. Insbesondere haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, die Äußerung des Angeklagten "scheiß Ausländer“ sei eine Erwiderung auf eine vorangegangene Beleidigung seitens des Zeugen [REDACTED] gewesen.

Die Strafzumessung hat die Kammer nach Maßgabe von § 46 StGB vorgenommen. Zu Gunsten des Angeklagten hat die Kammer berücksichtigt, dass er strafrechtlich bislang nicht Erscheinung getreten ist. Strafmildernd hat die Kammer hinsichtlich der Tat vom 03.11.2015 gewertet, dass der Angeklagte das ihm vorgeworfene Verhalten eingeräumt hat. Reue hat er allerdings nicht gezeigt - was für sich genommen nicht strafscharfend zu berücksichtigen war. Er hat allerdings darüber hinaus angegeben, er würde das, was er geschrieben hat, jederzeit wieder schreiben. Hierin kommt eine rechtsfeindliche Gesinnung zum Ausdruck, die sich strafscharfend auswirken musste. Strafmildernd hat sich insgesamt ausgewirkt, dass der Angeklagte - ohne dass hier

weitere Feststellungen getroffen werden konnten - mit behördlichen Maßnahmen waffenrechtlicher Art rechnen muss.

Hinsichtlich der Tat vom 29.05.2016 hat das Gericht darüber hinaus strafmildernd berücksichtigt, dass der Angeklagte aus einer zumindest nach seinem subjektiven Eindruck heraus verständlichen Erregung gehandelt hat. Die Kammer nimmt es ihm ab, dass er - und auch seine Eltern - sich durch Lärm aus der Wohnung [REDACTED] erheblich gestört gefühlt haben und der Angeklagte daher erregt war. Strafmildernd hat sich ausgewirkt, dass der Angeklagte vom Zeugen [REDACTED] ebenfalls beschimpft wurde. Strafschärfend musste sich bei beiden Taten die in ihnen zum Ausdruck kommende rassistische bzw. fremdenfeindliche Gesinnung auswirken (§ 46 Abs. 2 Satz 2 StGB). Die Bezeichnung von Frau Roth als "ekelhaft" steht in unmittelbarem Zusammenhang zu Äußerungen, die auf eine rassistische Gesinnung schließen lassen, dies folgt aus der Diktion des Schreibens: "Humane Ausrottung des deutschen Volkes durch vollständige Durchrassung?". Die fremdenfeindliche Gesinnung im Fall vom 29.05.2016 folgt unmittelbar aus dem Ausdruck "schieß Ausländer" im Zusammenhang mit den übrigen festgestellten Umständen.

Unter Berücksichtigung sämtlicher, insbesondere der vorgenannten, für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände erschien dem Gericht die Verhängung einer Einzelstrafe von jeweils

40 Tagessätzen zu je 50,00 Euro

für jede der beiden Taten tat- und schuldangemessen. Die Tagessätzhöhe hat die Kammer gem. § 40 StGB bestimmt. Die Kammer hat dabei die Angaben des Angeklagten zu seinen Nettoeinkünften (1.200,00 Euro monatlich) und zu seinen monatlichen Zahlungen auf die Hypothek (425,00 Euro) zugrunde gelegt. Die Kammer geht dabei davon aus, dass die monatliche Zahlung sowohl auf Zinsen als auch auf Tilgung geleistet wird, wobei nähere Umstände zur Aufteilung nicht festgestellt werden konnten. Bei eigengenutzten Immobilien ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen Mietwert und eigentumsbedingten Aufwendungen dem Nettoeinkommen zuzurechnen. Zinsen für die Finanzierung sind in angemessenem Umfang in Abzug zu bringen (vgl. Fischer, StGB, 64. Aufl., § 40 Rdnr. 16). Die Kammer schätzt (§ 40 Abs. 3 StGB) den Anteil der Zinsbelastung monatlich auf etwa 200,00 Euro, was als Belastung von dem Nettoeinkommen von 1.200,00 Euro abzuziehen ist. Ferner schätzt die Kammer den Wohnwert der vom Angeklagten allein genutzten Immobilie in [REDACTED] auf etwa 500,00 Euro monatlich, so dass von monatlichen Einkünften in Höhe von 1.500,00 Euro auszugehen ist.

Unter nochmaliger Berücksichtigung sämtlicher, insbesondere der vorerwähnten, für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte hat die Kammer gem. §§ 53, 54 StGB auf eine Gesamtstrafe von

60 Tagessätzen zu je 50,00 Euro

erkannt die tat- und schuldangemessen, ausreichend aber auch erforderlich erscheint, um auf den Angeklagten einzuwirken.

VII.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 StPO.

Beenken